

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich der seit ihrem Bestehen bei weitem größten Zahl von Menschen gegenüber, die hier um Asyl nachsuchen. Täglich sind es mehrere Tausend, allein im Oktober 2015 wurden über 180.000 Asylsuchende registriert. Darunter sind immer noch viele, deren Asylanträge von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Es ist in diesen Fällen ein klares Signal erforderlich, dass sich das Stellen eines Asylantrags in Deutschland nicht lohnt. Diese Anträge sollen daher zügiger bearbeitet und entschieden werden, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückführung schneller erfolgen kann.

Zugleich hat sich in den Zeiten der enorm hohen Zugangszahlen im Asylbereich gezeigt, dass staatliche Verteilentscheidungen nur zum Teil oder gar nicht von Asylbewerbern beachtet werden. Damit wird die Verteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, der vor allem die wirtschaftliche Stärke der Länder berücksichtigt, unterlaufen. Einige Regionen in Deutschland sind von der Dimension des Zuzugs überfordert. Eine bessere Steuerung und Begrenzung des Zuzugs sind daher unerlässlich.

Die hohe Zahl der Asylsuchenden lässt zudem eine hohe Zahl von Anträgen auf Familiennachzug erwarten. Dieser soll begrenzt werden, um einer Überforderung der Aufnahme- und Integrationssysteme in Staat und Gesellschaft zuvorzukommen.

Vielfach scheitern Rückführungsversuche daran, dass medizinische Gründe einer Abschiebung entgegenstehen. Diese können jedoch oftmals nicht nachvollzogen werden, da keine einheitlichen Vorgaben für die zu erbringenden Atteste bestehen. Zudem fehlen in vielen Fällen die für eine Rückführung notwendigen Dokumente. Die Abschiebungsentscheidung soll vor diesen praktischen Durchführungshindernissen gesichert werden.

Die notwendigen Integrationsleistungen gehen mit hohen Ausgaben einher. Vor diesem Hintergrund sollen Teilnehmer von Sprach- und Integrationskursen auch dann einen solidarischen Beitrag leisten, wenn sie Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch sind.

B. Lösung

Für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern wird ein beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt. In Anlehnung an das Flughafenverfahren sollen die zeitlichen Abläufe so gestaltet werden, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb einer Woche und das Rechtsmittelverfahren innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden können.

Um die staatlichen Verteilentscheidungen durchzusetzen, haben Verstöße gegen die räumlichen Beschränkung Sanktionen im Asylverfahren zur Folge.

Zur besseren Bewältigung der aktuellen Situation sollen Verfahren über Anträge auf Familiennachzug für Antragsteller mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden.

Um Verzögerungen von Rückführungen und Missbrauch entgegen zu wirken, werden die Rahmenbedingungen für die Erstellung ärztlicher Atteste im Zusammenhang mit Abschiebungen präzisiert und klargestellt. Zudem wird sich der Bund stärker bei der Beschaffung der nötigen Papiere für Personen, die Deutschland wieder verlassen müssen, engagieren.

Für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch sind, wird unter Berücksichtigung des soziokulturellen Existenzminimums ein Eigenbeitrag bei Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen festgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht insbesondere durch notwendige Anpassungen der Integrationsgeschäftsdatei aufgrund der Einführung einer Kostenbeitragspflicht für bislang kostenbeitragsbefreite Teilnehmergruppen in Integrationskursen (Bezieher von AsylBLG, SGB II und SGB XII) von rund 100.000 €.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht und entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung eines Kostenbeitrages für Teilnehmer an Sprach- und Integrationskursen, die Leistungen nach dem AsylBLG, SGB II und SGB XII beziehen, entsteht für die Wirtschaft Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten (Einbehalt des Kostenbeitrages), deren Höhe derzeit nicht beziffert werden kann.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern vorgesehene beschleunigte Asylverfahren soll in Außenstellen des Bundesamtes stattfinden, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind. Je nach Umsetzung und Ausgestaltung der Einrichtung dieser besonderen Aufnahmeeinrichtungen werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Eine Bezifferung ist noch nicht möglich, weil dieser insbesondere von Anzahl und der Örtlichkeit der besonderen Aufnahme-Einrichtungen und der Ausgestaltung des beschleunigten Asylverfahrens abhängt.

Für die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die Bundespolizei in Amtshilfe soll eine Organisationseinheit des Bundes eingerichtet werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der neu zu schaffenden Organisationseinheit werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Für 2016 sind derzeit zusätzlich 25 Stellen für die Passersatzbeschaffung durch die Bundespolizei vorgesehen. Eine weitere Konkretisierung ist derzeit noch nicht möglich, weil die notwendigen Abstimmungen mit den Ländern noch nicht erfolgt sind.

Aus diesem Grund können derzeit die Kosten für die Länder (insbesondere Personal- und Reisekosten) noch nicht beziffert werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 30a Beschleunigte Verfahren“.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:
„(5) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, dass in einer Aufnahmeeinrichtungen vorrangig Ausländer untergebracht werden, deren Verfahren beschleunigt nach § 30a bearbeitet werden sollen (besondere Aufnahmeeinrichtungen). Das Bundesamt richtet Außenstellen bei den besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 ein oder ordnet sie diesen zu. Besondere Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 stehen Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 gleich, soweit nicht in diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt wird“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Auf diese Verpflichtung sowie die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung ist der Ausländer von der Behörde, bei der er um Asyl nachsucht, schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. Kann der Hinweis nach Satz 2 nicht erfolgen, ist der Ausländer zu der Aufnahmeeinrichtung zu begleiten.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
4. In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ ersetzt.
5. Nach § 30 wird der folgende § 30a eingefügt:

„§ 30a

Beschleunigte Verfahren

(1) Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer

1. bei Äußerung seines Asylgesuchs nur Umstände vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Asylberechtigter, Flüchtling oder Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 anzuerkennen ist, nicht von Belang sind,
2. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist,
3. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat,
4. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände diese Annahme rechtfertigen,
5. eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen,
6. einen Folgeantrag gestellt hat,
7. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,
8. unrechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist oder seinen Aufenthalt unrechtmäßig verlängert hat und es ohne stichhaltigen Grund versäumt hat, nach seiner Einreise frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Asylantrag zu stellen,
9. sich weigert, der Verpflichtung zur Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 Nummer 7 dieses Gesetzes oder § 49 Absatz 10 des Aufenthaltsgesetzes nachzukommen, oder
10. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung zwangsausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt.

(2) Macht das Bundesamt von Absatz 1 Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab dem Tag, an dem der Ausländer in der besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) aufgenommen worden ist. Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht-beschleunigtes Verfahren fort.

(3) Für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift ergehen, gilt § 36 Absatz 3 entsprechend.

(4) Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags oder der Einstel-

lung des Verfahrens bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

6. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Der Ausländer ist auf die nach Satz 1 eintretende Rechtsfolge bei Antragstellung hinzuweisen.

(2) Es ist insbesondere davon auszugehen, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er schuldhaft

1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,
2. untergetaucht ist,
3. seinen Melde- und Mitteilungspflichten nach den §§ 20, 22 nicht unverzüglich nachgekommen ist oder
4. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 4 unterliegt.

Ein Verschulden des Ausländers nach Satz 1 ist nur ausgeschlossen, wenn er innerhalb einer Woche nach Beginn der Pflichtverletzung nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Wurde das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein und erlässt die Abschiebungsandrohung. § 36 Absatz 1 gilt entsprechend. Von der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes kann abgesehen werden. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 oder Absatz 3 eingestellt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamts zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 4. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Abweichend von Satz 7 ist das Asylverfahren nicht wieder aufzunehmen und ein Antrag nach Satz 4 oder 6 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn

1. die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder

2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wiederaufgenommen worden war.

Wird ein Verfahren nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen, das vor der Einstellung als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt wurde, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.

(5) Für Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 Satz 8 gilt § 36 Absatz 3 entsprechend.“

7. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Aufnahme eines Ausländers, bei dem die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 vorliegen, ist die besondere Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zuständig, die über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und bei der die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland dieses Ausländers bearbeitet. Im Übrigen ist die Aufnahmeeinrichtung zuständig, bei der der Ausländer sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig. Bei mehreren nach Satz 1 in Betracht kommenden besonderen Aufnahmeeinrichtungen (§ 5 Absatz 5) gilt Absatz 2 für die Bestimmung der zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtungen entsprechend.“

8. Nach § 62 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies umfasst auch die Möglichkeit der stationären Aufnahme für eine umfassende und vollständige Diagnose.“

9. Dem § 67 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 erlischt die Aufenthaltsgestattung, wenn ein Ausländer, bei dem die Voraussetzungen des § 30a Absatz 1 vorliegen, nach seiner Aufnahme in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) nicht unverzüglich einen Asylantrag stellt, obwohl ihm hierzu Gelegenheit gegeben worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 25 Abs. 1 oder 2“ die Wörter „Satz 1 erste Alternative“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „oder subsidiären Schutzes“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Aufenthaltserlaubnis wird dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, erst nach Ablauf von zwei Jahren, in denen der Ausländer diese Aufenthaltserlaubnis besitzt, erteilt. Wird der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb der zweijährigen Wartefrist gestellt, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Im Übrigen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 3 entsprechend.“

2. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 25 Absatz 1 oder 2“ die Angabe „Satz 1 erste Alternative“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative gilt § 29 Absatz 2a entsprechend.“

3. Nach § 43 Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch richtet sich der Kostenbeitrag nach dem Ausgabewert für das soziokulturelle Existenzminimum anteilig in Höhe von monatlich 1,39 Euro.“

4. Nach § 60 Absatz 7 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nicht vor bei nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen und bei der Abschiebung in einen Staat mit ausreichender medizinischer Versorgung. Hierzu zählen insbesondere alle Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Beitrittskandidatenstaaten der Europäischen Union, und die Staaten der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer, die Europäische Region der Weltgesundheitsorganisation und die in der Anlage bezeichneten Staaten. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Erkrankungen des Ausländers, die bereits im Herkunftsstaat bestanden, stehen der Abschiebung grundsätzlich nicht entgegen.“

5. Nach § 60a Absatz 2b werden folgende Absätze eingefügt:

„(2c) Der Ausländer ist verpflichtet, eine für ihn oder ein Familienmitglied ausgestellte ärztliche oder fachmedizinische Bescheinigung, die geeignet ist, die Abschiebung zu beeinträchtigen, unverzüglich der Ausländerbehörde vorzulegen. Verletzt der Ausländer die Vorlagepflicht, darf die zuständige Behörde den Inhalt der Bescheinigung nicht berücksichtigen.“

(2d) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, Verfahren und Kriterien für die Erstellung einer ärztlichen oder fachmedizinischen Bescheinigung, die geeignet ist, die Abschiebung zu beeinträchtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(2e) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit eine Liste des fachmedizinischen Personals, das zur Begutachtung der Reisetauglichkeit und der Abschiebungsfähigkeit des Ausländers ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu

regeln. Die auf der Liste benannten Personen sind berechtigt, den Ausländer fachmedizinisch zu untersuchen. Sie stellen abschließend fest, ob der Abschiebung medizinische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

(2f) Die Reisetauglichkeit des Ausländers wird grundsätzlich vermutet, es sei denn, es liegen tatsächliche Anhaltspunkte für schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen vor. Erkrankungen des Ausländers, die bereits vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bestanden, stehen der Reisetauglichkeit grundsätzlich nicht entgegen. Tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von Satz 1 liegen vor, wenn

1. der Ausländer an einer schweren Erkrankung leidet, von der anzunehmen ist, dass sie aktiv ansteckend und übertragbar ist;

2. aufgrund des physischen Zustandes oder des Verhaltens des Ausländers davon auszugehen ist, dass er eine ernstliche Gefahr für Mitreisende darstellt, die auch nicht durch fachmedizinische oder polizeiliche Begleitung abgewendet werden kann;

3. der Ausländer gesundheitliche Beschwerden hat, die durch die Reise in einem Maße verschlechtert werden, dass die konkrete Wahrscheinlichkeit eines Schadens an Leib oder Leben besteht.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, ist der Ausländer fachmedizinisch hinsichtlich seiner Reisetauglichkeit zu untersuchen. Dabei ist die Reisetauglichkeit abschließend zu bewerten und kann auch an die Auflage der medizinischen Begleitung des Ausländers während der Abschiebung geknüpft werden.“

6. § 71 Absatz 3 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Beschaffung von Heimreisedokumenten im Wege der Amtshilfe, um die Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten zu verbessern und dadurch Rückführungen zu erleichtern,“.

7. § 84 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 11 Absatz 6“ das Wort „sowie“ angefügt.

c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:

„9. die Feststellung des fachmedizinischen Personals nach § 60a Absatz 2e“.

8. Dem Gesetz wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage zu § 60 Absatz 7 Satz 3

Ghana

Nigeria

(...)“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelungen ist es, die Asylverfahren von Asylbewerbern, deren Anträge nur geringe Erfolgsaussichten haben, weiter zu beschleunigen. Es knüpft damit an das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober (BGBl. I S. 1722) an. Zudem soll sichergestellt werden, dass Asylbewerber die staatliche Entscheidung über ihren örtlichen Aufenthalt befolgen. Des Weiteren werden Rückführungshindernisse im Zusammenhang mit zweifelhaften ärztlichen Attesten beseitigt. Ferner soll ein Kosteneigenbeitrag für die Bezüher von AsylbLG, SGB II und SGB XII bei Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen eingeführt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Asylgesetz

Für bestimmte Asylbewerber wird ein beschleunigtes Verfahren eingeführt. Dazu gehören unter anderem Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten oder Folgeantragsteller. Sie sollen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Über ihre Anträge entscheidet das Bundesamt innerhalb von einer Woche. Anschließend können sie innerhalb von einer Woche Eilrechtsschutz gegen eine ablehnende Entscheidung einlegen. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann innerhalb einer Woche über den Antrag.

Für die Dauer des Verfahrens und im Falle einer Ablehnung auch bis zu Rückführung ist der Aufenthalt des Ausländers auf den Bezirk der Ausländerbehörde begrenzt, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Verstößt der Ausländer schuldhaft gegen diese räumliche Beschränkung, wird sein Verfahren eingestellt und kann nur einmal und nur innerhalb von neun Monaten ohne Verfahrensnachteile wieder aufgenommen werden.

Aufenthaltsgesetz

[...]

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylgesetzes (Artikel 1) und des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Die Modifizierung bestehender Regelungen zur Durchführung von Asylverfahren und Rückführungen kann nur bundeseinheitlich erfolgen um zu gewährleisten, dass Asylbewerber bundesweit nach einheitlichen Vorgaben behandelt werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Das beschleunigte Verfahren entspricht den Vorgaben des Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU. Die Regelung zur Einstellung und ggf. Wiederaufnahme des Verfahrens entspricht den Vorgaben des Artikel 28 der Richtlinie 2013/32/EU. Die Änderungen sind mit den völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere den menschenrechtlichen Konventionen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Wegfall der Betreibensaufforderung bei Nichtbetreiben des Verfahrens wird die Frist zur Stellungnahme von einem Monat eingespart. Die Einsparungen im Verfahren lassen sich nicht näher ermitteln.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

Das für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern vorgesehene beschleunigte Asylverfahren soll in Außenstellen des Bundesamtes stattfinden, die besonderen Aufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind. Je nach Umsetzung und Ausgestaltung der Einrichtung dieser besonderen Aufnahmeeinrichtungen werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Eine Bezifferung ist noch nicht möglich, weil dieser insbesondere von Anzahl und der Örtlichkeit der besonderen Aufnahme-Einrichtungen und der Ausgestaltung des beschleunigten Asylverfahrens abhängt.

Für die Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die Bundespolizei in Amtshilfe soll eine Organisationseinheit des Bundes eingerichtet werden. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der neu zu schaffenden Organisationseinheit werden zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Bundeshaushalt entstehen. Für 2016 sind derzeit zusätzlich 25 Stellen für die Passersatzbeschaffung durch die Bundespolizei vorgesehen. Eine weitere Konkretisierung ist derzeit noch nicht möglich, weil die notwendigen Abstimmungen mit den Ländern noch nicht erfolgt sind.

Aus diesem Grund können derzeit die Kosten für die Länder (insbesondere Personal- und Reisekosten) noch nicht beziffert werden.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Um die beschleunigten Verfahren zu koordinieren, sollen das Bundesamt und die Länder vereinbaren, an welchen Standorten diese Verfahren durchgeführt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Belehrungspflicht aus dem bisherigen Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen in Absatz 1 geregelt. Die Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung, der Weiterleitungsentscheidung zu folgen, ist nunmehr in § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 geregelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Der neue § 30a regelt ein beschleunigtes Verfahren für Asylbewerber, deren Anträge von vornherein geringe Erfolgsaussichten aufweisen. Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU lässt ein solches beschleunigtes Verfahren für bestimmte Personengruppen ausdrücklich zu.

Absatz 1 bestimmt den Personenkreis, auf den das beschleunigte Verfahren Anwendung findet.

Absatz 2 regelt die Entscheidungsfrist im Verfahren beim Bundesamt sowie Rechtsfolgen für den Fall, dass die Entscheidungsfrist nicht eingehalten wird.

Absatz 3 regelt das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen, die im beschleunigten Verfahren ergehen.

Absatz 4 bestimmt die Aufenthaltspflicht in der Aufnahmeeinrichtung. Damit wird sichergestellt, dass die Rückführung unmittelbar aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgen kann, wenn der Antrag abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde.

Zu Nummer 6

Mit dieser Regelung soll einerseits das Bundesamt entlastet werden und sollen andererseits die Ausländer angehalten werden, den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich nicht zu verlassen. Die Regelung entspricht den Vorgaben des Artikels 28 der Richtlinie 2013/32/EU.

Insbesondere in Fällen des Untertauchens verursacht die bisher erforderliche gesonderte Aufforderung durch das Bundesamt, das Asylverfahren zu betreiben, erheblichen zusätzlichen Aufwand, und sorgt für Verzögerungen im weiteren Verfahrensablauf. Gleiches gilt in Fällen, in denen Ausländer ausdrücklichen Aufforderungen zur Vornahme bestimmter Verfahrenshandlungen nicht nachkommen. Das Bundesamt wird durch die Möglichkeit, in diesen Fällen das Verfahren einzustellen, ohne eine materielle Entscheidung zu treffen, deutlich entlastet.

Die Sanktionierung der Verletzung einer räumlichen Beschränkung soll zu einem geordneten Verfahren und einer gleichmäßigen Verteilung der Asylbewerber auf die Länder führen. Ankommende Asylbewerber sollen sich nicht mehr ohne Konsequenzen zu einem Ort begeben, den sie selbst auswählen, ohne die staatliche Verteilentscheidung zu beachten.

Mit den Kriterien des Absatzes 2 ist eine gesonderte Aufforderung zum weiteren Betreiben des Verfahrens nicht mehr erforderlich, ohne dass die Rechte der Asylantragsteller unangemessen eingeschränkt werden. In den Fällen des neuen Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 knüpft eine Einstellung wegen einer stillschweigenden Rücknahme an ergangene ausdrückliche Aufforderungen an den Ausländer an, die mit dem Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 verbunden sind. Der Fristbeginn ist beim Bundesamt durch einen Vermerk in der Akte zu dokumentieren. In den Fällen des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erreicht eine gesonderte Aufforderung den Ausländer ohnehin nicht. Ein Ausländer ist im Sinne dieser Vorschrift untergetaucht, wenn er aus von ihm zu vertretenden Gründen für die staatlichen Behörden nicht auffindbar ist. Das Bundesamt hat diesen Sachverhalt in der Akte zu dokumentieren.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 enthält die bisher in § 20 Absatz 2 Satz 1, 2 enthaltene Regelung zur Nichtbefolgung einer Weiterleitungsentscheidung.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sanktioniert jeden schuldhaften Verstoß gegen die räumliche Beschränkung. Auf diese Folge ist der Ausländer nach Absatz 1 ebenfalls hinzuweisen.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 33 Absatz 2.

Der Ausländer kann nach den Regel des neuen Absatz 4 innerhalb der ersten neun Monate nach Einstellung des Asylverfahrens gemäß Absatz 1 oder 3 ohne Verfahrensnachteile einmal die Wiedereröffnung des Verfahrens beantragen. Damit ist sichergestellt, dass einmaliges Fehlverhalten innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens geheilt werden kann. Die erstmalige Einstellung entfaltet somit lediglich Warncharakter.

Bei einer Einstellung wegen Nichtbetreibens ist eine Entscheidung zu den Abschiebungsverboten nicht erforderlich, wenn der Ausländer untergetaucht oder sonst nicht erreichbar ist. Da aber auch bei einer Einstellung wegen Nichtbetreibens eine Abschiebungsandrohung ergehen soll, wenn der Ausländer wieder auftaucht und eine Aufenthaltsbeendigung zu erfolgen hat, muss dem Bundesamt ermöglicht werden, eine solche Entscheidung treffen zu können.

Absatz 5 regelt den nach Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU vorzusehenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, dass ein Verfahren nicht wieder aufgenommen wird.

Verstößt ein Ausländer gegen die Residenzpflicht, so steht ihm nach § 11 Absatz 2 AsylbLG nur eine Reisebeihilfe zurück zu seinem zugewiesenen Aufenthaltsort zu. Wird sein Verfahren wegen dieser Verletzung eingestellt, verliert der Betroffene die Aufenthaltsgestattung mit Zustellung der Einstellungsentscheidung sowie der damit zu verbindenden Abschiebungsandrohung und wird ausreisepflichtig. Im Falle seiner Unterstützungsbedürftigkeit zählt er dann zwar grundsätzlich noch zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Doch ist in § 1a Absatz 2 AsylbLG geregelt, dass vollziehbar Ausreisepflichtigen, die trotz bestehender tatsächlicher Ausreisemöglichkeiten nicht innerhalb der Ausreisefrist das Bundesgebiet verlassen haben, ab dem folgenden Tag nur noch einen sehr eingeschränkten Leistungsanspruch haben. Die Ausreisefrist wird vom Bundesamt in der Abschiebungsandrohung festgelegt und beträgt eine Woche.

Zu Nummer 7

Die Regelung stellt sicher, dass Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren bearbeitet werden, nur in den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, solange diese über die entsprechenden Kapazitäten verfügen und die Quote eingehalten wird. Da die Verteilung in eine besondere Erstaufnahmeeinrichtung, bei der die zugeordnete Außenstelle des BAMF das beschleunigte Verfahren durchführt, der Verteilung in das nicht-beschleunigte Verfahren vorgeht, wird sie der bisherigen Regelung vorangestellt.

Zu Nummer 8

Die mögliche Untersuchung dient der Feststellung, ob eine Erkrankung bereits bei Einreise vorlag.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, da nicht die Zweiwochenfrist in § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgewartet werden muss. Die Regelung ist notwendig, um zu verhindern, dass sich der Ausländer dem beschleunigten Verfahren entzieht, ohne dass dies Konsequenzen für ihn hätte. Denn wenn er der Verteilentscheidung zunächst folgt, die besondere Aufnahmeeinrichtung jedoch dann wieder verlässt, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben, wäre weder § 20, noch § 22 noch § 33 anwendbar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der extrem hohen Zuzugzahlen von Schutzsuchenden und der hohen Anerkennungsquoten bei bestimmten Herkunftsländern, entsteht den Mitgliedern der Kernfamilie ein Nachzugsanspruch der hier anerkannten Personen, der nahezu voraussetzungslos ist.

In der ausländerbehördlichen Praxis rechnet man angesichts der Struktur der derzeit Deutschland erreichenden Migranten mit dem Faktor 3-4 bei Berücksichtigung des Familiennachzugs im Rahmen der bisherigen Entscheidungspraxis des BAMF und bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage. Die daraus resultierende Dimension des künftigen Zuzugs, der derzeit in erster Linie aufgrund der faktisch begrenzten Antragsmöglichkeiten in den Auslandsvertretungen verzögert ist, ist gesellschaftspolitisch schwer darstellbar. Die Auswirkungen des Massenzustroms auf die Infrastruktur des Landes sowie die Integrations- und Aufnahmefähigkeit werden zusehends unkalkulierbar. Daher ist die Privilegierung des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten, ohne dass für ausreichenden Lebensunterhalt der Nachziehenden gesorgt wäre, nicht länger tragbar. Einen Nachzug in die Arbeitslosigkeit und damit in die Perspektivlosigkeit soll es nicht geben. Vielmehr ist es

wichtig und richtig, dass Bürgerkriegsflüchtlinge in den Schutzräumen der Krisenregion gemeinsam mit ihren Familien verbleiben und dort versorgt und betreut werden.

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung wird bewirkt, dass der Familiennachzug zu Personen, denen subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 AsylG zuerkannt wurde, für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr gleich dem Nachzug zu Personen, denen Asyl oder Flüchtlingsschutz zuerkannt wurde, privilegiert wird.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufnahme des Nachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in die Vorschrift des § 29 Absatz 2a wird verdeutlicht, dass der Nachzug nicht etwa gänzlich abgeschafft, sondern unter die strengeren Voraussetzungen des Nachzugs zu Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel gefasst wird, wie dies auch bereits bis zum 1. August 2015 geregelt war. Durch diese Verschiebung wird gleichzeitig bewirkt, dass die allgemeinen Erteilungsbedingungen des § 5 - insb. die Sicherung des Lebensunterhaltes - Anwendung finden.

Hinsichtlich der besonderen Gründe - humanitäre oder völkerrechtliche bzw. die Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland - soll dasselbe gelten, was für den Nachzug zu Inhabern anderer Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gelten soll.

Zusätzlich zu diesen beiden Voraussetzungen wird künftig ein Nachzug erst dann zugelassen, wenn der Stammberechtigte bereits zwei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter ist.

Zu Nummer 2

Die oben beschriebenen Einschränkungen des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten greifen auch bei einem Nachzug zu einem unbegleiteten Minderjährigen. Dies ist durch die steigende Zahl an Minderjährigen, die allein flüchten oder alleine auf die Flucht geschickt werden, erforderlich geworden. Der Nachzug zu Kindern sollte stets die Ausnahme bleiben und dem Schutz der Minderjährigen dienen. Daher ist der Nachzugsanspruch auch nahezu voraussetzungslos ausgestaltet. Durch die erheblich steigenden Zahlen allein flüchtender Minderjähriger, deren Eltern in der Folge Nachzugsansprüche geltend machen, ist offensichtlich, dass dieses Ziel nicht erreicht worden ist, sondern vielmehr Anreize geschaffen wurden, Minderjährige allein auf die Flucht zu schicken. Eine Einschränkung des Familiennachzugs erscheint daher auch im Interesse der Minderjährigen selbst geboten.

Zu Nummer 3

Die notwendigen Integrationsleistungen führen zu Mehrausgaben des Bundes. Zur solidarischen Lastenteilung und zur Entlastung der öffentlichen Hand sollen Teilnehmer, die Sprach- und Integrationskurse in Anspruch nehmen und dabei Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II und SGB XII beziehen, einen solidarischen, ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Beitrag leisten. Anteilig sollen hierzu vom soziokulturellen Existenzminimum die regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Abteilung 10 für Bildung von derzeit 1,39 € monatlich für die Zeit während der Kursteilnahme zugrunde gelegt werden.

Für Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG wird in diesem Fall der Bedarf der Abteilung 10 für Bildung nach § 3 Absatz 1 Satz 7 AsylbLG als Geldleistung erbracht, damit der Betrag für den Eigenbeitrag zur Verfügung steht.

Zu Nummer 4

Die Praxis zeigt, dass bei anstehenden Abschiebungen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer häufig eine angeblich unzureichende medizinische Versorgung im Herkunftsland als zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis geltend gemacht wird. Mit der Bewertung solcher Vorträge sind die zuständigen Behörden und die Gerichte im praktischen Umgang überfordert, da profunde Kenntnisse der gesundheitlichen Versorgung je nach Herkunftsland bei den inländischen Behörden nicht immer vorhanden sein können. Eine Benennung derjenigen Staaten, die eine ausreichende Versorgung gewährleisten, reduziert daher den Prüfungsaufwand bei den zuständigen inländischen Behörden.

Der Maßstab der ausreichenden ärztlichen Versorgung setzt nicht voraus, dass die gesundheitliche Betreuung im Herkunftsland der Situation in Deutschland oder in der Europäischen Union gleichwertig ist. Die Abschiebung in diesen Staat darf aber nicht dazu führen, dass sich die Krankheit des Ausländers mangels Behandlungsmöglichkeit in einem Ausmaß verschlechtern wird, dass ihm eine individuell konkrete, lebensbedrohliche Gefahr an Leib und Leben droht. Dies kann ausnahmsweise der Fall sein.

Dem Ausländer ist es zumutbar, sich in einen bestimmten Teil des Zielstaats zu begeben, in dem die ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet ist. Es kommt nicht darauf an, dass alle Landesteile gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen.

Eine ausreichende medizinische und gesundheitliche Versorgung ist jedenfalls bei allen Staaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, den Staaten mit Beitrittskandidatenstatus, der Staatengruppe der so genannten G 20 und der Europäischen Region der WHO gegeben. Darüber hinaus besteht eine ausreichende Versorgung in den in der Anlage zum Aufenthaltsgesetz benannten Staaten, z.B. [...] Sofern ein Herkunftsland nicht Teil dieser Auflistung ist, muss im Einzelfall - unter Berücksichtigung des Krankheitsbildes - festgestellt werden, ob eine Abschiebung dennoch möglich ist. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die zuständigen Behörden im Herkunftsland vor der Abschiebung eine sich anschließende Versorgung, z.B. durch Vertrag mit einem Arzt oder Krankenhaus, gewährleisten. Bei allen nicht in der Verordnung genannten Staaten gilt die medizinische Versorgung als ausreichend und steht daher einer Abschiebung des Ausländers nicht entgegen.

Die Geltendmachung von Abschiebungshindernissen in gesundheitlicher Hinsicht stellt die zuständigen Behörden quantitativ und qualitativ vor große Herausforderungen. Oftmals werden Krankheitsbilder angesichts der drohenden Abschiebung vorgetragen, die im vorangegangenen Asylverfahren nicht berücksichtigt worden sind (vgl. Bericht der AG Vollzugsdefizite von April 2015). Nach den Erkenntnissen der Praktiker werden insbesondere schwer diagnostizier- und überprüfbar Erkrankungs psychischer Art (z.B. Posttraumatische Belastungsstörungen [PTBS]) sehr häufig als inländisches Abschiebungshindernis (Vollzugshindernis) geltend gemacht, was in der Praxis zwangsläufig zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen bei der Abschiebung führt.

Der Gesetzgeber geht nunmehr davon aus, dass psychische Erkrankungen von bereits vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, denen auch kein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt worden ist, insbesondere die häufig geltend gemachte PTBS, die Abschiebung und in concreto die Reisefähigkeit/Flugreisetauglichkeit nicht hindern. Etwas anderes kann ausnahmsweise nur in den Fällen schwerster psychischer Erkrankungen gelten, wenn die Abschiebung angesichts der Erkrankung eine Rückführung „sehenden Auges in den Tod“ bedeuten würde. Dies kann in seltenen, eng umgrenzten Ausnahmen der Fall sein.

Auch bei Krankheitsbildern, die schon während des Aufenthalts des Ausländers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden und den Ausländer auch nicht von einer

Einreise in die Bundesrepublik abgehalten haben, liegt in der Regel kein Abschiebungshindernis vor.

Zu Nummer 5

Absatz 2c:

Den Ausländer trifft die Obliegenheit, ein ärztliches Attest, das geeignet ist, seine Rückführungsfähigkeit zu beeinträchtigen oder auszuschließen, unverzüglich gegenüber der zuständigen Behörde vorzulegen. Unverzüglich bedeutet sofort, d.h. Vorlage ohne schuldhaftes Zögern. Spätestens ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen seit der Ausstellung der Bescheinigung ist nicht mehr unverzüglich. Maßgeblich für die Einhaltung des Merkmals „unverzüglich“ ist das Datum des ärztlichen Attestes.

Ziel der Regelung ist es, der in der Praxis aufkommenden Verhaltensweise vorzubeugen, wonach einige Ausreisepflichtige „auf Vorrat“ ein ärztliches Attest einholen und dieses erst zu einem Moment der zuständigen Behörde vorlegen, wenn die Abschiebung bereits konkret und mit erheblichem Verwaltungsaufwand eingeleitet worden ist. Mit der Vorlage der Bescheinigung sozusagen in letzter Minute wird die Abschiebung zumindest erheblich zeitlich verzögert oder muss gänzlich storniert werden, da die Behörde in aller Regel nicht in der Lage ist, den ärztlichen Befund ad hoc, z.B. durch ein anderes ärztliches Gutachten, zu widerlegen.

Verletzt der Ausländer seine Mitwirkungspflicht nach § 60a Absatz 2c, so ist sein Vortrag präkludiert. Der in der nicht oder nur verspätet vorgelegten Bescheinigung festgestellte Befund darf hinsichtlich der Abschiebung nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Begriff der ärztlichen Bescheinigung umfasst alle durch medizinisches oder fachpsychologisches bzw. -psychiatrisches Personal ausgefertigten Bescheinigungen.

Zu Absatz 2d:

Die Bewertung der Validität ärztlicher bzw. fachmedizinischer Bescheinigungen, die die Rückführungsfähigkeit des Ausländers beeinträchtigen oder ausschließen, stellt die Praxis vor große Herausforderungen. Die Arbeitsgruppe Vollzugsdefizite führte hierzu in ihrem Bericht aus April 2015 aus: „Zur Klärung der Reisefähigkeit bzw. Flugreisetauglichkeit ist die Vollzugsbehörde regelmäßig gehalten, vorgelegte Atteste, Stellungnahmen oder ärztliche Gutachten durch neutrales sachverständiges medizinisches oder fachpsychologisches bzw. -psychiatrisches Fachpersonal überprüfen zu lassen, um auf dieser Basis unvoreingenommen die ausländerrechtliche Feststellung über das Vorliegen eines dauerhaften oder vorübergehenden rechtlichen Abschiebungshindernisses zu treffen. Oft hält das als Beleg einer Reiseunfähigkeit im Endstadium einer Abschiebung von dem Betroffenen selbst oder von Unterstützern vorgelegte Gutachten der Überprüfung nicht stand. Gutachten wie Gegengutachten werden regelmäßig von Misstrauen geprägt und nicht selten mit dem Prädikat „Gefälligkeitsgutachten“ desavouiert. Wird im Ergebnis ärztlicherseits eine Reisefähigkeit konstatiert, werden die meisten Gutachten regelmäßig in Rechtsmittelverfahren angegriffen und gerichtlich überprüft.“

Es besteht mithin ein praktisches Bedürfnis, ein vom Ausländer vorgelegtes Attest hinsichtlich der Erfüllung formaler und inhaltlicher Vorgaben zu überprüfen.

Zunächst werden im Wege der Rechtsverordnung Qualitätskriterien für die Erstellung einer fachmedizinischen Bescheinigung aufgestellt.

Zu Absatz 2e:

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Verordnungswege eine Aufstellung derjenigen Ärzte bzw. des fachmedizinischen (fachpsychologischen bzw. -

psychiatrischen) Personals festzulegen, die allein zur Begutachtung und Attestierung von Krankheitsbildern, die von einem ausreisepflichtigen Ausländer geltend gemacht werden, berechtigt sind. Diese Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

Die auf der Liste akkreditierten Personen können abschließend feststellen, ob der Abschiebung medizinische Gründe entgegenstehen. Sie sind auch zu einer Untersuchung des Ausländers berechtigt. Diese Regelung löst angesichts der grundsätzlichen Gleichwertigkeit von Gutachten und Gegengutachten die Frage auf, wie die zuständige Behörde mit einem „Patt“ zwischen verschiedenen medizinischen Gutachten um-zugehen habe.

Zu Absatz 2f:

Die Regelung dient der Bestimmung der Reisefähigkeit des Ausländers. Die Reisetauglichkeit wird grundsätzlich vermutet. Eine posttraumatische Belastungsstörung ist – ausgenommen in der Exazerbationsphase – für die Reisetauglichkeit grundsätzlich ohne Relevanz. Dies gilt auch für Erkrankungen des Ausländers, die bereits vor der Einreise in die Bundesrepublik bestanden. Hier hat der Ausländer selbst den Beweis angetreten, dass er trotz der Krankheit grundsätzlich reisefähig ist.

Zu Nummer 6

Der Bund wird seine Unterstützung bei der Passersatzbeschaffung intensivieren. Dazu wird der Bund unter Fortentwicklung der bereits bestehenden Clearingstelle der Länder eine neue Organisationseinheit einrichten, die zur Beschaffung von Heimreisedokumenten in ständigem Kontakt mit den Botschaften der Herkunftsstaaten steht. Hierfür nennen die Länder jeweils eine zentrale Stelle für die Zusammenarbeit und entsenden hierfür Mitarbeiter zur neuen Organisationseinheit. Durch die Anbindung beim Bund besteht die Möglichkeit, schnell auf ministerieller Ebene nachdrücklich und nachhaltig gegenüber den Herkunftsländern aufzutreten. Im Übrigen verbleibt die Zuständigkeit für die Abschiebung einschließlich der Passersatzbeschaffung bei den Ländern.

Zu Nummer 7

Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung der auf der Liste geführten Ärzte, ob der Abschiebung medizinische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Diese Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 8

[...]

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen schnellstmöglich in Kraft treten.